



§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Neustadt e.V.“, abgekürzt „CVJM Neustadt e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 71336 Waiblingen-Neustadt.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen.
3. Der Verein ist dem Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.
Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - 1.1. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
 - 1.2. Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung -“Pariser Basis“-:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“
 - 1.3. Der deutsche CVJM hat folgende Zusatzklärung verabschiedet:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. heute die „Pariser Basis“ für alle jungen Menschen.“
2. Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.
3. Der Verein sucht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch:
 - 3.1. Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreise, Ausspracheabende und Evangelisation;
 - 3.2. Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten;
 - 3.3. Vorträge, Informationen, Sport, Spiel, gesellige Veranstaltungen, Freizeiten und Wanderungen;
 - 3.4. die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
2. Die Mitglieder
 - 2.1. sind bereit sich mit dem Wort Gottes und der Botschaft von Jesus Christus zu beschäftigen;
 - 2.2. tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins durch aktive Unterstützung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
3. Zum Ehrenmitglied kann durch den Ausschuss ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein und durch den Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

§ 4 Gliederung

1. Der Verein gliedert sich vorwiegend in Jungschar, Jungenschaft, Mädchenkreise, Jugendclub, Kreis junger Erwachsener, Bibelmeeting, Familienkreis, Posaunenchor, Sport- und Hobbygruppen.
Diese Gliederung kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
2. Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gebildet und Kontakte zu den Eltern der Gruppenmitglieder gepflegt werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand -im Sinne des § 26 BGB- besteht aus einer Person und einem Stellvertreter. Beide müssen volljährig sein. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
Der Vorstand muss in allen wichtigen (vgl. § 6.5.) Vereinsangelegenheiten die Zustimmung des Ausschusses einholen; diese Regelung gilt im Innenverhältnis des Vereins.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzung. Er ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.
3. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus 6 - 12 gewählten Mitgliedern sowie -kraft Amtes- dem Vorstand und dem Kassier.
2. Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder.
- 2.1. Ausschussmitglied kann werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat.
Die Hälfte der Mitglieder kann unter 20 Jahren sein. Dem Ausschuss sollen Vertreter beider Geschlechter angehören.
- 2.2. Die Ausschussmitglieder werden in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.
3. Der Ausschuss ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Zum Ausschluss eines Vereinsmitglieds ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Ausschussmitglieder erforderlich.
4. Der Ausschuss soll in monatlichen Sitzungen zusammenkommen.
5. Der Ausschuss ist zuständig für alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, unter anderem für:
 - 5.1 die Gliederung der Arbeit des Vereins,
 - 5.2 die Jahresplanung,
 - 5.3 die Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen,
 - 5.4 die Anstellung von Mitarbeitern,
 - 5.5 die Betreuung und Schulung der Mitarbeiter,
 - 5.6 die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben,
 - 5.7 die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - 5.8 die Wahl des Schriftführers,
 - 5.9 die Betreuung von Freundeskreisen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen.
Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - 2.1. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - 2.2. die Entlastung des Vorstands, des Ausschusses und des Kassiers;
 - 2.3. Wahlen -in folgender Reihenfolge-
 - 1) Vorstand
 - 2) Kassier
 - 3) Rechnungsprüfer
 - 4) Ausschuss, wobei die Zahl der Ausschussmitglieder vorher festzulegen ist;
Jedes Mitglied hat soviel Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Stimmenhäufung ist nicht möglich.
 - 2.4. die Beratung der Anträge, die mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden müssen. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden können, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind;
 - 2.5. die Beratung und Beschlussfassung in allen grundlegenden Vereinsangelegenheiten.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu übersenden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu dieser ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
6. Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorstand und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Rechnungsführung

1. Die Kasse des Vereins wird von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr wird die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
2. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
 - 2.1. die von der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss festgelegten jährlichen Mitgliedsbeiträge, die jeweils im 1. Quartal zu entrichten sind;
 - 2.2. Opfer, Spenden, Zuschüsse;
 - 2.3. Beiträge des Freundeskreises, sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

§ 9 Gemeinnützigkeit

1. Der CVJM Neustadt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Jugendpflege und Jugendfürsorge.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Satzungsänderung

1. Der §2,1 (1.1. bis 1.3) der Satzung ist Grundlage des Vereins und kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden.
2. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Ausschussmitglieder und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
3. Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 11 Auflösung und Aufhebung

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen
 - 1.1. durch Beschluss der Mitgliederversammlung -dieser Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins- und
 - 1.2. mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Ausschussmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen durch Ausschussbeschluss an die Evangelische Kirchengemeinde Neustadt oder an eine steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft; es ist ausschließlich auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendpflege und -fürsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden.

Geänderte Satzung des CVJM Neustadt e.V. vom 26. April 2007
mit einer Änderung

durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Neustadt am 28. Februar 2013

CVJM Neustadt e.V.

Bastian Scholl
Vorstand